



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

07. November 2023 um 19:30 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindegamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	11.	GRM. Annemarie Rott
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	12.	EGRM. Brigitte Unfried für GVM. Helmut Pichlbauer
03.	GRM. Petra Kaltenböck	13.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	14.	EGRM. Mario Pauzenberger für GRM. Tanja Thaller
05.	GRM. Stefan Moser	15.	GRM. Johann Trinkfass
06.	EGRM. DI Ernst Nimmervoll für GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck	16.	GRM. Philipp Lugmair
07.	GRM. Jürgen Pöcherstorfer	17.	GRM. Friedrich Bruckner
08.	GRM. Martin Mittermair	18.	GRM. Thomas Zeininger
09.	EGRM. Eva Reitinger für GRM. Ing. Johannes Trinkfass	19.	GRM. Johann Schauer
10.	GRM. Herold Rasinger	---	

Die Leiterin des Gemeindegamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1. GVM. Helmut Pichlbauer | 2. GRM. Ing. Johannes Trinkfass |
| 3. EGRM. Christian Reinthaler | 4. EGRM. Thomas Ecker |
| 5. GRM. Tanja Thaller | 6. EGRM. Ewald Tischler |
| 7. GRM: Edith Kaltenböck | 8. EGRM. Josef Waselmayr |
| 9. EGRM. Daniela Burgstaller | 10. EGRM: Pazdera Raphael |

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 31.10., 02., 03., 06. und 07.11.2023 erfolgte; der Sitzungsplan vom 27.06.2023 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.09.2023 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 31.10.2023 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die neue Gemeinderätin Rott Annemarie, die aufgrund des Mandatsverzichtes des GR Ewald Tischler mit 03.11.2023 auf die vakante Stelle berufen wurde und ersucht um gute Zusammenarbeit.

Weiters bringt der Vorsitzende gemäß § 46 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF vor, dass der Vorsitzende berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden.

In diesem Sinne setzt der Vorsitzende den TOP 7 a) ab.

Im Anschluss bringt der Vorsitzende nachstehenden Dringlichkeitsantrag vor:

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können gemäß § 46 Abs. 3 Oö GemO 1990 idgF. nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge kann jedes Mitglied des Gemeinderates stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden.

Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

Im Grunde dieser Bestimmung beantragt Bgm. Gerhard Schaur, die Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes in die Sitzung des Gemeinderates am 07.11.2023:

Nachwahlen; Jugendausschuss: Obfrau/-mann und Mitglied

als TOP 8 vor Allfälliges

Die Dringlichkeit dieses Antrages ist insofern gegeben, da irrtümlich bei der Sitzungseinladung Nachwahlen für „Obfrau/-mann und Mitglied des Umweltausschusses“ ausgeschrieben wurde. Diese Funktionen sind nicht vakant. Tatsächlich sind Nachwahlen im Ausschuss für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten erforderlich.

Nachdem der Bürgermeister vorstehenden Dringlichkeitsantrag vorgetragen hat, stellt er diesen zur Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der Tagesordnungspunkt „Nachwahlen; Jugendausschuss: Obfrau/-mann und Mitglied“ als TOP 8 vor dem TOP „Allfälliges“ behandelt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Dringlichkeitsantrag einstimmig angenommen.

Sodann geht der Vorsitzende in die Tagesordnung über.

TOP. 1: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 18 (Zeininge); Teilfläche von Grdst. Nr. 1075/1, KG Roith - Einleitung

Der Grundeigentümer Zeininge Johannes, Kallham 117, 4720 Kallham, brachte mit Schreiben vom 4.09.2023 ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 ein.

Zeininge ersucht um Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1075/1, KG Roith, von Grünland in „Eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von Wohnnutzung und Schutz- und Pufferzone im Bauland“.

Mit dem Ableben seiner Tante Maria Zeininge, Erb 1, haben er und sein Bruder die Liegenschaft mit landwirtschaftlichen Flächen zur Hälfte geerbt.

Sein Teil umfasst 2,10 ha Wiesen-, 1,80 ha Acker- und 0,50 ha Waldflächen. Diese Flächen sind teilweise an Landwirte in Taufkirchen verpachtet.

Da aber Restflächen aber nicht verpachtbar sind (Garten und Wald) brauche er zur Bewirtschaftung dieser Flächen Geräte und Maschinen, die ihm diese Arbeiten ermöglichen.

Bei der Teilung der Liegenschaft hat der Bruder des Antragstellers die vorhandenen Gebäude übernommen.

Dadurch habe der Antragsteller keine Möglichkeit seine Geräte einzustellen (Traktor, Mähwerk, Schwader, Kipper, Ladewagen, Seilwinde und weitere Geräte).

Die von Zeininge beantragte Umwidmungsfläche verfügt über eine direkte Anbindung an die öffentliche Gemeindestraße.

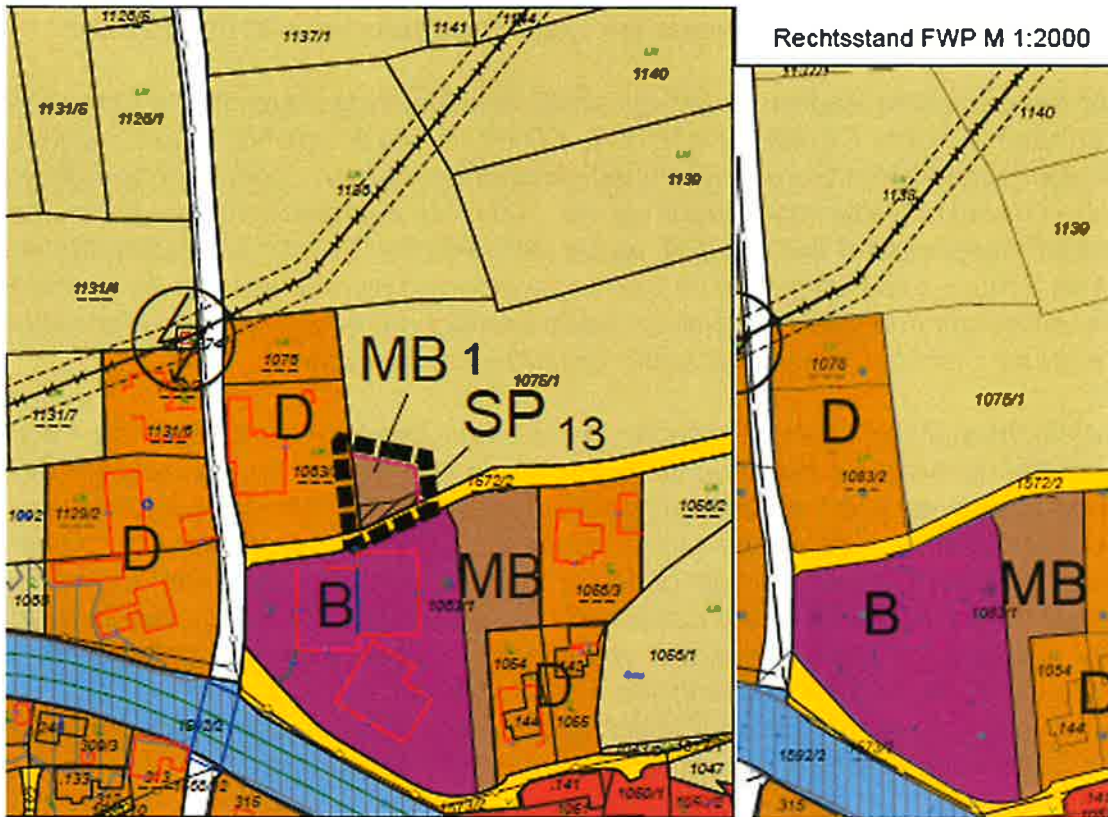
Seitens des Gewässerbezirkes kann aus fachlicher Sicht gemäß vorliegendem Plan ein Widmungsverfahren eingeleitet werden.

Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplan-Änderung werden von den Antragstellern getragen.

Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idGF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.18 mit Datum 06.09.2023 erstellt.



Legende

- Umwidmung von:  Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- in:  MB 1 Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von Wohnnutzung
-  SP Schutz- oder Pufferzone im Bauland
 SP 13 = Schutzzweck: Oberflächenwasserabfluss
 Es ist ein entsprechender Abfluss zu erhalten. Es darf in diesem Bereich nur eine Erschließungsfläche errichtet werden, ohne das derzeit bestehende Gelände höhenmäßig zu verändern
-  Änderungsgebiet aktuell

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept M 1:10000



Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 20.09.2023 vor:

Mit der geplanten Änderung soll im nördlichen Siedlungsbereich des Ortsteiles Obertrattnach auf dem Grundstück 1075/1, KG Roith, die Möglichkeit zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Garage (Remise) geschaffen werden, indem der betreffende südliche Grundstücksteil im Ausmaß von ca. 300 m² in ‚Eingeschränktes gemischtes Baugebiet‘ umgewidmet werden soll, wobei der südliche Teil der Umwidmungsfläche mit einer Schutz- und Pufferzone im Bauland überlagert werden soll, um die geringe Hangwassergefahr in diesem Bereich zu berücksichtigen (keine baulichen Maßnahmen außer einer Erschließungsfläche ohne Geländeänderungen).

Aus fachlicher Sicht kann der geplanten Umwidmung zugestimmt werden, da sich das betreffende Areal für die Errichtung des geplanten Gebäudes, hinsichtlich der Einfügung in das bestehende Siedlungsbild und der räumlich funktionalen Gliederung eignet, da die südlich gelegene angrenzende Betriebsbaugebietswidmung diesen Siedlungsbereich dominiert und die geplante Flächenwidmungsplanänderung nur eine untergeordnete Auswirkung auf das Siedlungs- und Landschaftsbild bedeuten würde. Der nördlich auf dem Grundstück verlaufende Graben wird dahingehend berücksichtigt, indem die Baulandwidmung um 5 m zu diesem abgerückt wird. Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird aufgrund der untergeordneten Bedeutung bzw. der geringen Fläche als nicht notwendig erachtet.

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzone vorzusehen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden.

Weiters haben bereits Vorgespräche mit Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung und der Abt. Naturschutz stattgefunden.

Aus Sicht der Gemeinde könnte im Sinne der Interessensabwägung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von Wohnnutzung und Schutz- und Pufferzone im Bauland die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Einleitung der gegenständlichen Änderung Nr. 18 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1075/1,

KG Roith im Ausmaß von ca. 300 m² von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in „Eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von Wohnnutzung und Schutz- und Pufferzone im Bauland“ beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 2: (Teil-) Auflassung und Widmung öffentliches Gut; Verordnung – Zusammenlegungsverfahren Umfahrung Pötting gemäß Wegenetzplan Agrarbehörde Oö

Mit Schreiben vom 04.09.2023, ZI. LNOL-2016-363143/183-HOL, teilt das Amt der Oö-Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Ländliche Neuordnung mit, dass bei der Zusammenlegung Umfahrung Pötting das Straßennetz der Gemeinde zu ändern ist.

Hierzu sollen die im Wegenetzplan der Agrarbehörde OÖ 3/3 (Z. Umfahrung – Pötting LNO-100972) M 1:2000 grün dargestellten Verkehrsflächen, welche für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind, als öffentliche Straße aufgelassen werden. Die rot dargestellten Verkehrsflächen sollen nunmehr als öffentliche Straße gewidmet werden. Ein entsprechendes Verfahren (Kundmachung Amtstafel und nachweisliche Verständigung unmittelbar betroffener Grundeigentümer) wurde eingeleitet.

Die geplante Widmung bzw. Teilauflassung wurde gemäß Oö. Straßengesetz vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindevamt Taufkirchen während der Amtsstunden aufgelegt. In dieser Zeit konnte jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen einbringen.

Solche Einwendungen und Anregungen wurden nicht eingebracht, sodass nun die entsprechende Widmung bzw. Teilauflassung beschlossen werden könnte. Nachstehende Verordnung liegt zur Beschlussfassung vor:



MARKTGEMEINDEVAMT
Taufkirchen/Trattnach
4715 Taufkirchen/Tr. 105

08. November 2023
Bezirk Grieskirchen

Gm-2023

Bearb.: Manuela Geber
Telefon: 07734/4010
Telefax: 07734/2856
gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at
www.taufkirchen.at
UID: ATU 23419502

VERORDNUNG

betreffend die Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen im Zusammenlegungsverfahren Umfahrung Pötting

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in seiner Sitzung am 07.11.2023, TOP 2, aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF., beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Wegenetzplan der Agrarbehörde OÖ 3/3 (Z. Umfahrung – Pötting LNO-100972) für das Zusammenlegungsverfahren Umfahrung Pötting im Maßstab von 1:2000 zugrunde, welcher den Verlauf der Straßen aufweist.

§ 2

Die im Wegenetzplan der Agrarbehörde OÖ 3/3 (Z. Umfahrung – Pötting LNO-100972/) rot dargestellten Grundstücksflächen Nr. 32, 34, 37 und 38 (neue Gst. Nr. 1481, KG 44012 Keneding) werden als Verkehrsfläche der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Z. 2 Oö Straßengesetz idgF. für den Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Güterwege“ eingereiht.

Die im Wegenetzplan der Agrarbehörde OÖ 3/3 (Z. Umfahrung – Pötting LNO-100972/) rot dargestellte Grundstücksfläche Nr. 39 (neue Gst. Nr. 1466, KG 44012 Keneding) wird als Verkehrsfläche der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Z. 1 Oö Straßengesetz idgF. für den Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Gemeindestraßen“ eingereiht.

§ 3

Die im Wegenetzplan der Agrarbehörde OÖ 3/3 (Z. Umfahrung – Pötting LNO-100972/) grün dargestellten Teile der Verkehrsfläche der Katastergrundstückes Nr. 1339, 1330 und 1313 jeweils KG 44012 Keneding, werden gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF., aufgelassen, weil diese wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind.

Die im Wegenetzplan der Agrarbehörde OÖ 3/3 (Z. Umfahrung – Pötting LNO-100972/) grün dargestellten Teile der Verkehrsfläche der Katastergrundstückes Nr. 1339, 1330 und 1313 jeweils KG 44012 Keneding, werden nicht allgemein für Verkehrszwecke benützt. Diese im Grundbuch eingetragenen Grundstücksteile sind daher keine öffentliche Straße gemäß dem § 5 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991.

§ 4

Der unter § 1 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Trattnach während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister
(Gerhard Schaur)

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge vorstehende Verordnung betreffend die Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen im Zusammenlegungsverfahren Umfahrung Pötting vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 3: Straßenbau 2023; Nachträge

Telefonisch und mit E-Mail vom 21.09.2023 wurde den Fraktionsobleuten das Nachtragsangebot Nr. 1 der Fa. Felbermayr Bau GmbH & Co KG hinsichtlich der Straßenbauarbeiten 2023 übermittelt.

Das Nachtragsangebot war aufgrund des zu geringen Unterbaus bei der „Unteren Aichsiedlung“ erforderlich.

Um die Fördermittel für den Straßenbau 2023 vollständig ausschöpfen zu können, sind heuer EUR 162.100 brutto zu verbauen.

Dazu wurde in der GR-Sitzung vom 27.06.2023 eine Prioritätenreihung für Straßenbaumaßnahmen aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung sowie die Auftragsvergabe hinsichtlich der Sanierung der „Unteren Aichsiedlung“ mit einer Angebotssumme in Höhe von EUR 114.352,53 brutto beschlossen.

Mit dem nunmehr vorliegenden Nachtragsangebot zu diesem Vorhaben sind die Budgetmittel für 2023 für den Straßenbau ausgeschöpft.

Da mit den Arbeiten bereits begonnen wurde, war eine Entscheidung sofort erforderlich, da ansonsten die Bauarbeiten nicht fortgesetzt hätten werden können.

Alle Fraktionsobleute haben nach Schilderung des Sachverhalts zugestimmt, dass weitergearbeitet werden solle und der GR-Beschluss zum Nachtrag (EUR 55.143,96 brutto) formal in der nächsten geplanten Gemeinderatssitzung erfolgen soll.

Aufgrund der Beurteilung des herausgefrästen Materials durch die Firma Agrolab ist das Material zwar chemisch geeignet zum Wiedereinbau, aber bautechnisch ist es zu grob und müsste vorab gebrochen werden.

Sohin langte mit E-Mail vom 26.09.2023 ein korrigiertes Nachtragsangebot in Höhe von EUR 60.421,32 brutto ein, welches wiederum an die Fraktionsobleute zur Durchsicht und Freigabe übermittelt wurde. Dieses liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Außerdem ist der Straßenmeister der StM Grieskirchen an die Gemeinde herangetreten, dass die Kanalkünette sowie die Kanalschächte in der Rottenbacher Landesstraße in Bereich Obertrattnach – Aich instand zusetzen wären. Sohin wurde das Nachtragsangebot Nr. 2 bei der Billigstbieter Fa. Felbermayr Bau GmbH hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen (Schachtabdeckungen instandsetzen bzw. tauschen, abräsen, asphaltieren) eingeholt, welches sich auf EUR 19.090,54 exkl. USt beläuft. Diese Arbeiten sind nicht dem Straßenbau, sondern der Abwasserbeseitigungsanlage zuzuordnen.

Aufgrund des vorstehenden Sachverhalts soll eine Beschlussfassung der Nachträge im Gemeinderat erfolgen.

Nach der Berichterstattung ergänzt der Vorsitzende, dass die Bauarbeiten zwischenzeitlich zufriedenstellend fertiggestellt wurden und bereits im Gemeindevorstand intensiv beraten wurde, wie zukünftig ein solcher Nachtrag vermieden werden kann, z.B. durch Vorabuntersuchung hinsichtlich Unterbaues. Der Vorsitzende bringt weiters vor, dass sich die Baufirmen auf nichts einlassen; Stichwort Gewährleistung. Im Anschluss eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge den zwei vorliegenden Nachträgen zum Straßenbau 2023 der Fa. Felbermayr Bau GmbH & Co KG die Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 4: Prüfungsausschluss; Bericht vom 26.09.2023

Bgm. Schaur ersucht Prüfungsausschussobmann Lugmair um Berichterstattung.

M A R K T G E M E I N D E A M T
TAUFKIRCHEN/TRATTNACH

L f d . N r . 0 6 / 2 0 2 3

BERICHT

des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Sitzung am Dienstag, den 26.09.2023

Tagungsort: Sitzungszimmer des Marktgemeindeamtes

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach trat am 26.09.2023 im Grunde des § 91 Oö. Gemeindeordnung zu seiner 6. Sitzung in dieser Funktionsperiode zusammen.

TOP 1: Gebarungsprüfung der FF. Keneding

Vom Prüfungsausschuss wurden die Belege der Jahre 2015 bis 2022 mit den Aufzeichnungen im Kassabuchjournal überprüft und die Fahrtenbucheinträge kontrolliert. Die kostenpflichtigen Einsätze wurden von der Feuerwehr gemeldet und von der Gemeinde verrechnet.

Es wurde einstimmig festgestellt, dass die Aufzeichnungen ordnungsgemäß geführt sind und keine Mängel vorliegen.

TOP 2: Voranschlagsüberwachung

Die Voranschlagsüberwachung wurde anhand der Haushaltsüberwachungsliste vom 22.09.2023 geprüft und für in Ordnung befunden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 26.09.2023 in seiner Gesamtheit angenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 5: Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023; Verwendung

Mit Erlass vom 20.10.2023, Zl. IKD-2023-278629/8-Pr, wurde den Gemeinde Informationen zu Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 übermittelt.

Der Sonderzuschuss aus Bedarfszuweisungsmitteln wird der Gemeinde im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmitteln der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Überweisung erfolgt noch im Jahr 2023.

Die Verwendung der Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates. Sie sind allerdings bei einem investiven Einzelvorhaben zu verwenden.

Da beim investiven Einzelvorhaben „Gemeindestraßen I“ im Bauprogramm 2023 zur Deckung der Ausgaben Haushaltsrücklagen verwendet werden müssten, wird vorgeschlagen die Sonder-BZ für dieses Vorhaben zur Gänze im Jahr 2023 zu verbrauchen. Somit wäre weniger Haushaltsrücklagenentnahme 2023 erforderlich.

Für Taufkirchen stehen EUR 52.300 Sonder-BZ zur Verfügung.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es mögen die Sonder-BZ des Finanzjahres 2023 in Höhe von EUR 52.300 zur Gänze für das Straßenbauprogramm „Gemeindestraßen I“ verwendet werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 6: Nachtragvoranschlag für das Finanzjahr 2023 mit Mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan und Dienstpostenplanänderung

Mit Kundmachung vom 27.10.2023 wurde der Entwurf des Nachtragsvoranschlages betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Marktgemeinde Taufkirchen an der Tratt nach im Jahr 2023 öffentlich aufgelegt und konnte dieser während der Amtsstunden eingesehen werden. Etwaige Einwendungen konnten innerhalb der Auflagefrist von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, schriftlich beim Marktgemeindeamt eingebracht werden. Der Nachtragsvoranschlag ist auch auf der Homepage der Marktgemeinde abrufbar. Die Zustellung des Nachtragsvoranschlages an die Fraktionen erfolgte nachweislich am Tage der Kundmachung.

Ergibt sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird bzw. der Dienstpostenplan zu ändern ist, so hat der Bürgermeister dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrages zum Gemeindevoranschlag samt Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 liegt im Entwurf wie folgt vor:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	VA 2022	NVA 2023 Inkl. NVA
Einzahlungen:	4.546.387,87	4.631.000,00	4.616.100,00
Auszahlungen:	4.223.154,96	4.510.500,00	4.689.700,00
Saldo:	323.232,91	120.500,00	-73.600,00

Die Liquidität der Gemeinde ist gegeben. Es werden € 44.400 der Allgemeinen Haushaltsrücklage zum Haushaltsausgleich entnommen.

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, da mittelfristig (5 Jahre) das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen ist.

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31+SU 33+SU35)	€ 4.976.300,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32+SU 34+SU36)	€ 5.181.000,00
Liquide Mittel (Saldo 5)	€ -204.700,00

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um € 204.700,00 verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da insgesamt Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 1.978.800,00 zur Verfügung stehen.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegen

- In der investiven Gebarung
 - FF. Keneding -Fahrzeug
 - Kindergartensanierung
 - Gemeindestraßen I
 - Ortskanal BA-13
 - Ortskanal BA-14
 - Ortskanal BA-15
 - Ortskanal BA-16
- Am prognostizierten Rückgang der Ertragsanteile.

Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	5.207.500	5.145.500	5.305.600	5.454.900	5.487.500
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	5.301.000	5.225.600	5.284.500	5.370.000	5.402.000
Nettoergebnis (Saldo 0)	-93.500	-80.100	21.100	84.900	85.500
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	135.800	367.900	187.000	30.000	50.000
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	23.100	0	0	0	0

(MVAG-Code 240)					
Nettoergebnis (Saldo 00)	19.200	287.800	208.100	114.900	135.500

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen (€ 796.200,00) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (€ 495.000,00) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (Dotierung € 32.600,00, Auflösung € 1.000,00).

Am 31.12.2023 ergeben sich für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag in €
Allgemeine Haushaltsrücklage	782.300,00
Allgemeine Haushaltsrücklage Pauschalzuschuss 2023	19.800,00
RL Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb	858.200,00
RL Anliegerbeiträge Straßenbau	55.100,00
RL Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung	150.700,00
Summe:	1.866.100,00

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan ist folgende Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben integriert:

Priorität	Vorhaben
1	FF. Keneding Fahrzeug
2	Kindergarten Sanierung
3	Löschwasserbehälter Dietensam
4	Gemeindestraßen I
5	Ortskanal BA-13
6	Ortskanal BA-14
7	Ortskanal BA-15
8	Ortskanal BA-16
9	Ortskanal BA-17
10	Ortsplatz
11	Kommunalfahrzeug Bauhof
12	FF. Obertrattnach – Fahrzeug KDOF
13	Gehsteig Dietensam
14	VS Sanierung - Barrierefrei
15	FF. Obertrattnach – Fahrzeug LFA

Im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlages 2023 in der Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2022 wurde ein Kassenkreditrahmen von € 1.177.000,00 festgelegt. Der Kassenkredit wird voraussichtlich nicht in Anspruch genommen.

Die Auszahlungen für Personalaufwand beziffern sich im Finanzierungshaushalt auf € 1.240.800,00.

Der voraussichtliche Schuldenstand zum 31. Dezember 2023 von € 1.446.100,00 wird den Haushalt mit € 42.000,00 für den Zinsendienst belasten.

Die Tilgungen der Darlehen werden sich im Haushaltsjahr 2023 auf € 247.000,00 beziffern.

Der Haftungsstand am Jahresende beträgt voraussichtlich € 748.300,00.

Die Haupteinnahmequelle der Gemeinde stellt der Abschnitt 92 mit € 2.911.400,00 dar.

Der Dienstpostenplan ist mit Beschluss des Gemeinderates festzusetzen:

DIENSTPOSTENPLAN

Allgemeine Verwaltung

PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	DPG
1	B	GD 11.1	B II-VI		-
1	B	GD 16.3	C I-V		4
1	VB	GD 16.3	I/c		4
2	VB	GD 18.5	I/c		4
0,5	VB	GD 20.3	I/d		4
0,85	VB	GD 21.7	I/d		4

Handwerklicher Dienst

PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam PNr. 4009 VB II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p3	
1	VB	GD 25.1	II/p5	
0,54	VB	GD 25.1	-	

Schülerausspeisung

PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung
0,57	VB	GD 19.1	II/p3	
0,2	VB	GD 25.2	-	

Kindergarten

PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung
1	VB	KBP	I 2b 1	
5,8	VB	KBP	-	
4	VB	GD 22.3	-	
0,75	VB	GD 25.1	-	

Krabbelstube

PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung
1	VB	KBP	I 2b 1	
1,25	VB	GD 22.EB.	-	
0,19	VB	GD 25.1	-	

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der vorliegende Nachtragsvoranschlag mit MEFP für das Finanzjahr 2023 inkl. der vorstehenden Prioritätenreihung sowie der vorliegenden Dienstpostenplanänderung beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 7: Nachwahlen

- ~~a) Umweltausschuss: Obfrau/-mann und Mitglied*~~
- b) Gesunde Gemeinde: Obfrau/-mann und Mitglied**
- c) Prüfungsausschuss: Ersatzmitglied**

TOP. 8: Nachwahlen; Obfrau/-mann und Mitglied

* TOP 7 a → abgesetzt am Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden

Bgm. Schaur fasst die beiden Tagesordnungspunkte 7 und 8 zusammen und bringt sohin nachstehenden Sachverhalt vor:

GRM. Thaller Tanja hat am 29.09.2023 mit Wirkung 01.10.2023 auf ihre Funktionen als:

- Obfrau des Ausschusses für Jugend-, Familien-, Senioren und Integrationsangelegenheiten (kurz „JFSI“) sowie
- Obfrau der Gesunden Gemeinde

verzichtet.

Außerdem hat EGRM. Günther Milla am 25.07.2023 mit sofortiger Wirkung auf sein Ersatzgemeinderatsmandat verzichtet.

Nachwahlen sind daher erforderlich.

Seitens der FPÖ Fraktion liegen hiezu ordnungsmäße Wahlvorschläge vor.
Seitens der SPÖ Fraktion liegt hiezu ein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag vor.

Gemäß § 52 Oö. GemO ist bei Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Bgm. Schaur stellt den Antrag bei den Fraktionswahlen unter TOP 7 und TOP 8 per Akklamation abzustimmen.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

Im Anschluss verliest er nachstehende Wahlvorschläge und eröffnet die Diskussion.
Die Wahl erfolgt in Form der Fraktionswahl.

TOP 7 b)

FPÖ:

Gesunde Gemeinde Obfrau: Annemarie Rott
Gesunde Gemeinde Mitglied: Tanja Thaller

TOP 7 c)

SPÖ:

Prüfungsausschuss Ersatzmitglied: Thomas Zeininger

TOP 8

FPÖ:

Jugendausschuss Obfrau: Annemarie Rott
Mitglied Jugendausschuss: Tanja Thaller

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister

an die FPÖ Fraktion den Antrag stellt, es möge

- GRM. Annemarie Rott in die Funktion als Obfrau der Gesunden Gemeinde
- GRM. Tanja Thaller als Mitglied in die „Gesunde Gemeinde“
- GRM. Annemarie Rott in die Funktion als Obfrau des JFSI-Ausschusses
- GRM. Tanja Thaler als Mitglied des JFSI-Ausschusses sowie

an die SPÖ Fraktion den Antrag stellt, es möge

- GRM. Thomas Zeininger als Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses

gewählt werden.

Mit dem Zeichen der Hand werden die Anträge von den jeweiligen Fraktionen nacheinander einstimmig angenommen.

TOP. 9: Allfälliges

a) Bienenfreundliche Gemeinde

GRM. Johann Trinkfass erkundigt sich nach den Ergebnissen der Begehung beim Projekt „Bienenfreundliche Gemeinde“.

Bgm. Schaur ersucht hiezu GRM. Herold Rasinger um Berichterstattung.

GRM. Rasinger informiert, dass eine überaus interessante und lehrreiche Begehung stattgefunden hat. Seitens des Fachkundigen wurden weniger Blühstreifen empfohlen, sondern mehr Bäume bzw. Alleen; ev. ein Baumlehrpfad.

Aus zeitlichen Gründen war eine Besichtigung in Hehenberg nicht mehr möglich. Allerdings ist positiv zu erwähnen, dass die derzeitige Bewirtschaftung bereits ganz gut ist. Grundsätzlich ist es besser, wenn eine Wiese länger stehen bleibt.

Vor dem Gemeindeamt sollen entlang der Gemeindestraße in zweiter Reihe bereits neue Bäume gepflanzt werden, da bei den derzeitigen bereits Frostschäden erkennbar sind.

b) Ehrungen & Auszeichnungen

Bgm. Schaur erinnert und ersucht gleichzeitig um zahlreiche Teilnahme der Gemeinderäte und Ersatzmitglieder am Bürgermeisterempfang am 08.11.2023, um 19:00 Uhr, bei welchem die Ehrungen und Auszeichnung an die verdienten Funktionäre und Ehrenamtlichen überreicht werden.

c) Tag der Älteren

GVM. Burgstaller berichtet vom „Tag der Älteren“, welcher vom Kulturausschuss gemeinsam mit der Pfarre organisiert bzw. veranstaltet wurde. Dazu sagt er Danke an die Ausschussmitglieder und an die Pfarre. Es wurde sehr gut zusammengearbeitet. Ca. 80 Senioren haben teilgenommen. Die künstlerische Umrahmung erfolgte durch Koplek Renate.

d) Musikverein Taufkirchen – Wunschkonzert

GVM. Burgstaller lädt in seiner Funktion als MV-Obmann alle zum Wunschkonzert am 18. November herzlich ein.

e) Kindergarten Zubau und Sanierung

VBgm. Pimmingsdorfer berichtet über die letzte Planungsbesprechung für den Zubau und die Erweiterung des Kindergartengebäudes. Vor Ort wurde Raum für Raum durchbesprochen und wurden sämtliche Wünsche, welche vom Kindergartenteam eingebracht wurden, diskutiert und aufgenommen, sodass in weiterer Folge bis zum nächsten Termin am 11.12. darauf aufbauend die Kostenschätzung überarbeitet wird.

Darüber hinaus wird berichtet, dass auch über die zukünftige Wärmeversorgung beraten wurde. Alternativ zur Gasheizung wird über eine Wärmepumpe mit Sole, welche auch zur Kühlung im Sommer beitragen würde, gesprochen bzw. steht auch Nah-

wärme zur Diskussion. Hierzu sollen bis zur nächsten Besprechung ebenfalls finanzielle Kostenschätzungen vorliegen. KIP-Mittel für „grüne Aktionen“ sollen hier, wenn möglich, auch eingesetzt werden.

f) Kultursaal

GRM. Johann Trinkfass erkundigt sich hinsichtlich Catering im Kultursaal und will wissen, ob verpflichtend der Kirchenwirt zu beauftragen ist.

Bgm. Schaur verneint dies. Caterer sind komplett frei wählbar.

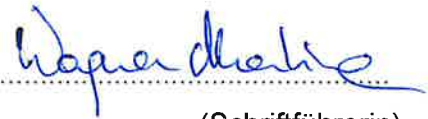
Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12. September 2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:15 Uhr.


.....
(Vorsitzender)

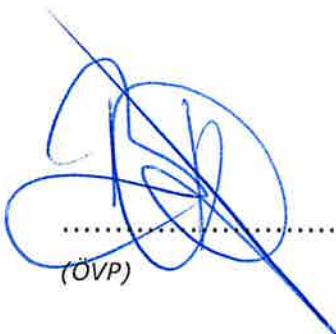

.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12.12.2023 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 12.12.2023

Der Vorsitzende:


.....


.....
(ÖVP)


.....
(FPÖ)


.....
(SPÖ)